

im Allgemeinen nicht die Unrichtigkeit, sondern die Richtigkeit eines Erkenntnisses vorauszusetzen. Erfolgt nun die Abänderung eines solchen mit einer geringen Stimmenmehrheit, vielleicht durch Mehrheit nur einer einzigen Stimme, so kann mancherlei Anlaß zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des abändernden Erkenntnisses ziemlich nahe liegen. Damit ein Fall dieser Art nicht zu leicht eintrete, hat man zu einer Abänderung des Erkenntnisses zwei Drittheile der Stimmen erfordert. Hierbei war aber hauptsächlich mit in Betracht zu ziehen, daß die Mitglieder der Advocatenkammer durch ihre amtliche Stellung und die scharfe Kritik, welcher sie sich in derselben ausgesetzt sehen, vorzugsweise zu strenger Pflichterfüllung veranlaßt sind, deshalb aber, wie die Erfahrungen in ähnlichen Verhältnissen bestätigen, den Einflüssen persönlicher Ab- oder Zuneigung sich weniger leicht hingeben können, wie der einzelne Advocat. Es würde daher gewiß von den Garantien der innern Gerechtigkeit des Erkenntnisses zweiter Instanz ein guter Theil verloren gehen, wenn man an der Fällung desselben nicht auch die Mitglieder der Advocatenkammer Theil nehmen lassen wollte.

Wurde in §. 58 ausgesprochen, daß die Advocatenkammer bei Abfassung ihrer Erkenntnisse nicht an positive Beweisregeln gebunden ist, so muß dies nothwendig auch von der zweiten Instanz gelten, doch war es eben darum nicht erforderlich, dies in §. 62 besonders hervorzuheben, zumal man ohnedies, wenn der §. 58 nicht eine bestimmte Vorschrift hierüber enthalten hätte, wohl kaum verfehlt haben würde, dem §. 10 der Strafproceßordnung analoge Anwendung zu geben.

Der Bericht sagt:

Zu §. 61.

Eine besondere Ausnahme von der allgemeinen Regel in Betreff der zu einer abändernden Entscheidung erforderlichen Stimmenzahl schien um so mehr entbehrlich, als auch die Verfasser der ersten Entscheidung an der andern Berathung und Beschlußfassung Theil nahmen. Man ist daher der Ansicht gewesen, den letzten Satz abzulehnen und Folgendes an dessen Stelle zu setzen:

„die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die mildere Meinung vorzuziehen.“

Präsident Dr. Haase: Die Deputation schlägt uns vor, den §. 61 unverändert anzunehmen, mit Ausnahme des Schlusssatzes, für welchen sie folgende Fassung vorgeschlagen hat:

„Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die mildere Meinung vorzuziehen.“

Nimmt die Kammer den §. 61 mit dieser Abänderung an? — Angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 62.

In dem zur mündlichen Verhandlung der Berufung vom Vorstande der Advocatenkammer angeetzten Termine erstattet ein von demselben hierzu beauftragtes Mitglied des Advocatenvereins, keinesfalls jedoch dasjenige Mitglied, welches in Gemäßheit des §. 58 vor der Advocatenkammer

als Berichterstatter thätig gewesen ist, Vortrag über die Verhandlungen erster Instanz, sowie über Bervollständigung der Erörterung, wenn eine solche von der Advocatenkammer aus eigener Bewegung oder auf Antrag angeordnet gewesen ist.

Der Beschuldigte führt seine Beschwerden aus und die Versammlung faßt sodann das Erkenntniß, welches sofort bekannt gemacht wird.

Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angeetzten Termine aus, so wird, ohne weiteres Eingehen auf die Sache selbst, die Berufung mittelst Erkenntnisses verworfen und Abschrift des Erkenntnisses innerhalb drei Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 62.

Da die Gründe, aus denen der Angeschuldigte in dem Termine zur Verhandlung über sein Rechtsmittel ausbleibt, sehr verschiedener Natur sein können und das Ausbleiben nicht immer, wie der Entwurf anzunehmen scheint, eine geflißentliche Mißachtung voraussetzt, so schien es angemessener, nicht ohne Weiteres ein Contumazialerkenntniß abfassen zu lassen, vielmehr auch in seiner Abwesenheit auf das Materielle einzugehen und nach Lage der Sache zu entscheiden, zumal hiermit §. 58 des Entwurfs und §. 384 der Strafproceßordnung mehr in Uebereinstimmung stehen. Ingleichen erklärte man sich dafür, die dreitägige Frist zu Behändigung der Abschrift des Erkenntnisses, ebenso wie bei §. 58 geschehen, bis zu einer achttägigen zu verlängern. Hiernach würde Absatz 3 folgende Abänderung erleiden:

Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angeetzten Termine aus, so wird auch in seiner Abwesenheit mit der Verhandlung und Abfassung eines Erkenntnisses verfahren und Abschrift des letztern innerhalb 8 Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation empfiehlt uns, den ersten und zweiten Satz des §. 62 unverändert anzunehmen. Bezüglich aber des dritten Satzes hat sie, einer mildern Ansicht folgend, eine Abänderung vorgeschlagen, welche sich Seite 82 im Bericht findet; dabei hat sie zugleich vorgeschlagen, die Frist, welche auf 3 Tage in der Gesetzesvorlage bestimmt ist, in eine achttägige zu verwandeln. Die demnach abgeänderte Fassung des dritten Satzes ist diese:

„Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angeetzten Termine aus, so wird auch in seiner Abwesenheit mit der Verhandlung und Abfassung eines Erkenntnisses verfahren und Abschrift des letztern innerhalb 8 Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.“

Ist die Kammer mit dieser Abänderung des dritten Satzes einverstanden? — Einstimmig Ja.

Nimmt sie in dieser Weise den §. 62 an? — Einstimmig Ja.